

Vorprüfung der Gültigkeit der Wahl des Bürgermeisters und der Vertretung der Gemeinde Eitorf
--

Beigeordneter Ludwigs verweist auf die ausführliche Vorlage der Verwaltung.

Wortmeldungen ergeben sich nicht.

Beschluss-
Nr. XII/1/1

Der Wahlprüfungsausschuss stellt fest:

1. Alle Vertreter für den Rat und der Bürgermeister der Gemeinde Eitorf waren wählbar. Es liegt kein Grund vor, die Wahl wegen mangelnder Wählbarkeit für ungültig zu erklären.
2. Unregelmäßigkeiten bei der Vorbereitung der Wahl oder bei der Wahlhandlung, die auf das Wahlergebnis im Wahlbezirk oder auf die Zuteilung der Sitze aus der Reserve-liste oder auf die Wahl des Bürgermeisters von entscheidendem Einfluss gewesen sein könnten, wurden nicht festgestellt.
3. Die Feststellungen der Wahlergebnisse durch den Wahlausschuss am 30.09.2004 und 11.10.2004 werden bestätigt.

Beschluss-
Nr. XII/1/2

Der Wahlprüfungsausschuss empfiehlt dem Rat der Gemeinde zu beschließen:

Die Wahl zur Vertretung der Gemeinde Eitorf vom 26.09.2004 sowie die Wahl des Bürgermeisters in der Stichwahl vom 10.10.2004 wird gemäß § 40 Abs. 1 KwahlG für gültig erklärt.

Abstimmungs-
Erg.:

Einstimmig